

# Der Gesellschaftsvertrag in der Großtagespflege – Mustervertrag und Erläuterungen

ESF-Projekt: Kindertagespflege im Zusammenschluss

gefördert von:



EUROPÄISCHE UNION



## **Impressum**

### **Vorbemerkung**

Erstellt von Mirjam Taprogge-Essaida im Rahmen des ESF-Modellprojekts „Kindertagespflege im Zusammenschluss“, in Kooperation mit dem Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg und der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI).

Finanziert wird das Modellprojekt im Rahmen des "Aktionsprogramms Kindertagespflege" durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union (EU). Das Aktionsprogramm Kindertagespflege hat den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege zum Ziel. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen.

### **Herausgeber**

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Amt für Familie  
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung  
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Redaktion: Mirjam Taprogge-Essaida

Bezug: Diese Broschüre ist zu bestellen bei der  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Hamburger Straße 47  
22083 Hamburg  
Telefon: 428 63 – 7778

E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

Druck: Eigendruck

Auflage: 2. aktualisierte Auflage  
August 2012

[www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)

### **Anmerkung zur Verteilung**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahl zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger oder der Empfängerin zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Muster für einen Gesellschaftsvertrag .....	4
2. Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag in der Großtagespflege.....	9
a.Allgemeines.....	9
b.Gesellschafter .....	9
c.Name der Gesellschaft und Gesellschaftssitz.....	9
d.Zweck der Gesellschaft .....	10
e.Dauer der Gesellschaft.....	10
f.Einlagen .....	10
g.Gesellschaftsvermögen .....	10
h.Haftung der Gesellschafter .....	10
i.Geschäftsführung und Vertretung.....	11
j.Vergütung und Entnahmerecht.....	11
k.Beschlussfassung.....	11
l.Urlaub und Krankheit.....	11
m.Wechsel der Gesellschafter.....	12
n.Auflösung der Gesellschaft.....	12
o.Sonstiges .....	12

## 1. Muster für einen Gesellschaftsvertrag

Im Folgenden wird eine Mustervorlage für einen Gesellschaftsvertrag dargestellt, wie er für eine Großtagespflegestelle aussehen könnte.

Dieser Mustervertrag wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Er ist als Formulierungshilfe zu verstehen und soll nur eine Anregung geben, wie der Interessenlage bei einem Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle Rechnung getragen werden kann. Dies entbindet jedoch nicht von einer sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung.

Der Mustervertrag ist ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Prinzipiell sind viele Festlegungen frei vereinbar; die Verwender können auch andere Formulierungen wählen. Einzelne Textpassagen im Mustervertrag enthalten verschiedene Wahlmöglichkeiten für Formulierungen. Solche wurden grau markiert. Einzelne Regelungen sind auf die Besonderheiten der Hamburger Kindertagespflege zugeschnitten.

Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes aus dem Mustervertrag muss im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Verfasserin keinen Einfluss und kann daher keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Zweifelsfall sollte eine individuelle Beratung durch einen Rechtsberater erfolgen.

# Gesellschaftsvertrag

---

---

und

---

---

schließen nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

## § 1 Name und Ort

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Gesellschaft führt den Namen „Petra Müller und Claudia Meyer GbR“. Zusätzlich führt die Gesellschaft die Bezeichnung „Großtagespflege“.

Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_.

## § 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten \_\_\_\_\_.

*Optional:*

Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichten sich die Gesellschafter, ausschließlich mit der Sachkostenpauschale 2 (SK 2) gemäß der Kindertagespflegeverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg zu arbeiten. Das bedeutet, dass jeder Gesellschafter mindestens ein öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis abschließen muss. Ein zusätzlicher Mietzuschuss durch die Eltern darf nicht verlangt werden.

Die Gesellschafter verpflichten sich, der Tagespflegebörse Änderungen der personellen Zusammensetzung der GbR oder Veränderungen bezüglich der Räume/Miete unverzüglich mitzuteilen.

## § 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gründung erfolgt zum \_\_\_\_\_. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 5 Einlagen

Die Gesellschafter leisten jeweils eine Bareinlage in Höhe von \_\_\_\_\_.

Die Gesellschafter sind mit sofortiger Wirkung zu gleichen Teilen am Gesellschaftsvermögen beteiligt.

Gesellschafter 1 bringt unter Ausschluss jeder Gewährleistungshaftung folgendes Inventar in die Gesellschaft ein: \_\_\_\_\_. Das Inventar besitzt einen Gesamtwert von \_\_\_\_\_.

Gesellschafter 2 bringt unter Ausschluss jeder Gewährleistungshaftung folgendes Inventar in die Gesellschaft ein: \_\_\_\_\_. Das Inventar besitzt einen Gesamtwert von \_\_\_\_\_.

Die eingebrachten Gegenstände werden mit der Einbringung Gesamthandseigentum der Gesellschaft.

## § 6 Haftung

Dritten gegenüber haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemeinsam und unbeschränkt.

Schadensersatz, der aufgrund leichter Fahrlässigkeit eines Gesellschafters zu leisten ist und nicht von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist, geht zulasten des Gesellschaftsvermögens.

Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit trägt die Gesellschaft die außerhalb des Versicherungsschutzes zu leistenden Schadensersatzzahlungen zu 50 %, im Übrigen der verursachende Gesellschafter.

Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet dieser alleine.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung **alleine** berechtigt. Er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis allein.

Im Innenverhältnis ist die Zustimmung aller Gesellschafter insbesondere zu nachfolgenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften erforderlich:

Abschluss von Dauerschuldverhältnissen jeglicher Art

Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften

Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von \_\_\_\_\_ übersteigt

Aufnahme neuer Gesellschafter

## § 8 Vergütung und Entnahmen

Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft, unabhängig vom Gewinn und Verlust der Gesellschaft, eine monatliche Vorabvergütung in Höhe von 70 % des von ihm aus den ihm vertraglich zugeordneten Betreuungsverträgen erzielten zu versteuernden Gewinns.

Jeweils 30 % des von jedem Gesellschafter aus den ihm vertraglich zugeordneten Betreuungsverträgen erzielten zu versteuernden Gewinns verbleibt in der Gesellschaft zum Zwecke der Deckung der laufenden Kosten und Ausgaben.

Die Vorabvergütungen sind jeweils zum \_\_\_\_\_ eines jeden Monats zu zahlen. Sie sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

An Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Abzug der Vorabvergütungen sind die Gesellschafter prozentual entsprechend des von ihnen erwirtschafteten zu versteuernden Gewinns beteiligt.

Eine gemeinschaftliche Rücklage wird **nicht** gebildet.

Sollte die Gesellschaft nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Auszahlung der Vorabvergütung in die Verlustzone geraten, so sind die Gesellschafter prozentual entsprechend des von ihnen erwirtschafteten zu versteuernden Gewinns zum Ausgleich verpflichtet.

## § 9 Beschlussfassung

Die Gesellschafter entscheiden über die Angelegenheit der Gesellschaft durch Beschlüsse.

Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse erfolgen stets einstimmig.

## § 10 Urlaub und Krankheit

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf \_\_\_\_\_ Wochen Urlaub im Jahr.

Die Vorabvergütungen werden im Falle der Krankheit eines Gesellschafters weiterbezahlt, längstens jedoch für einen Zeitraum von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten.

## § 11 Kündigung

Jeder Gesellschafter ist zur ordentlichen Kündigung dieses Gesellschaftsvertrags mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende (*wahlweise: 3 Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember*) berechtigt, frühestens jedoch zum \_\_\_\_\_.

*Optional, sofern bei § 2 die Festlegung auf die Sachkostenpauschale 2 erfolgt:*

Jeder Gesellschafter ist zur ordentlichen Kündigung dieses Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende berechtigt.

Fristlos kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Jede Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief gegenüber allen anderen Gesellschaftern erfolgen. Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

## § 12 Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird aufgelöst bei:

Tod eines Gesellschafters

Kündigung eines Gesellschafters

Ausschluss eines Gesellschafters aufgrund § 723 Abs. 1 S.1 BGB

Auflösungsbeschluss

Beteiligung nur noch eines Gesellschafters

Während der Abwicklung (Liquidation) der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu Ende geführt sowie deren Schulden getilgt. Reicht hierfür das Gesellschaftsvermögen nicht aus, so sind die Gesellschafter zum Nachschuss des fehlenden Betrages verpflichtet. Sofern noch Vermögen vorhanden ist, wird dieses unter den Gesellschaftern aufgeteilt.

Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

*Wahlweise Formulierung:*

Kündigt ein Gesellschafter, sind die übrigen Gesellschafter zur Übernahme des Gesellschaftsvermögens mit allen Aktiva und Passiva – ohne Liquidation – berechtigt. Dies gilt auch, wenn der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder verstirbt oder sonst in seiner Person ein Grund eintritt, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben würde.

Die Übernahme ist dem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Erben gegenüber binnen eines Monats nach Eintritt des Auflösungsgrundes zu erklären.

Wahlweise Formulierung:

Der ausscheidende Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil auf einen neuen Gesellschafter übertragen, wenn die übrigen Gesellschafter dazu ihre Zustimmung erteilen. In diesem Fall hat der neue Gesellschafter dieselbe Rechtsstellung wie der ausscheidende.

**§ 13 Abfindung** (optional, sofern die Gesellschaft fortgeführt werden soll)

Auf den Tag des Ausscheidens eines Gesellschafters muss eine Vermögensaufstellung erfolgen, in die alle Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit ihrem tatsächlichen Wert einzustellen sind.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält den seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am sich hieraus ergebenden Gesellschaftsvermögen als Abfindung.

Am Wert des Namens der Gesellschaft sowie am Ergebnis schwebender Geschäfte ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.

Die Abfindung ist binnen **drei Monaten** nach Feststellung ohne Berechnung von Zinsen auszubehalten.

**§ 14 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

---

Ort, Datum

---

Gesellschafter

---

Gesellschafter

## **2. Erläuterungen zum Gesellschaftsvertrag in der Großtagespflege**

### **a. Allgemeines**

Tagespflegepersonen, die sich zusammenschließen, um gemeinsam Kindertagespflege anzubieten, bilden juristisch gesehen eine „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) oder auch „BGB-Gesellschaft“. Die relevanten gesetzlichen Regelungen für die GbR finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch ( §§ 705 ff), wo die GbR wie folgt definiert wird:

*„Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten“.*

Das Gesetz sieht für den Gesellschaftsvertrag keine Schriftform vor; eine GbR kann auch stillschweigend bestehen, etwa indem zwei Tagespflegepersonen tatsächlich gemeinsam Räumlichkeiten anmieten und nutzen. Allerdings gilt auch für den Gesellschaftsvertrag, dass bei Streitigkeiten ein schriftlicher Vertrag ein aussagekräftiges Beweismittel darstellt.

Die GbR ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Sie ist der Grundtyp der Personengesellschaften und eignet sich für den auf Dauer angelegten Betrieb kleingewerblicher Unternehmungen durch mehrere Personen oder für die dauerhafte Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer auf einem Teilgebiet.

Die GbR ist rechts- und parteifähig, soweit sie im Rechtsverkehr eigene vertragliche Rechte und Pflichten begründet. Die GbR kann also selber Vertragspartner (etwa des Mietvertrages, nicht aber des Betreuungsvertrages, siehe Punkt d.) werden und Schuldnerin bzw. Gläubigerin daraus folgender Ansprüche sein.

Aus der Rechtsfähigkeit der GbR ergibt sich auch deren Parteifähigkeit im Zivilprozess, was für die Praxis sehr bedeutsam ist. Die GbR kann damit nämlich als Partei selbst klagen und Leistung an sich selbst verlangen. Ebenso kann die GbR als solche auch verklagt werden, das heißt es muss nicht mehr jeder einzelne Gesellschafter verklagt werden.

Die GbR zeichnet sich aus durch die kostengünstige Gründung und durch eine hohe Flexibilität, da sich aus dem Gesetz (BGB) nur wenige zwingende Regelungen ergeben.

### **b. Gesellschafter**

Der Gesellschaftsvertrag wird zwischen den Gesellschaftern (Tagespflegepersonen) abgeschlossen. Diese sollten mit vollständigem Namen und Anschrift genannt werden.

### **c. Name der Gesellschaft und Gesellschaftssitz**

Es ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass die GbR im Geschäftsverkehr unter einem eigenen Namen auftreten kann, beispielsweise „Petra Müller und Claudia Meyer GbR“. Der Zusatz „GbR“ ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dient aber der Rechtsklarheit.

Wenn der Name der GbR, wie im Beispiel „Tagespflege GbR“, nicht auf die Namen der Gesellschafter schließen lässt, ist dringend zu empfehlen, dass die GbR in ihren Geschäftsbriefen auch den Vor- und Zunamen der Gesellschafter sowie eine Geschäftsadresse (Sitz der Gesellschaft) nennt, denn die GbR ist in keinem öffentlichen Register eingetragen. Dritten ist es somit nicht möglich, zu ermitteln, wer hinter einem anonymisierten Namen steckt und Gesellschafter des Unternehmens ist.

#### **d. Zweck der Gesellschaft**

In der Großtagespflege schließen sich Tagespflegepersonen zur gemeinsamen Durchführung der Kindertagespflege zusammen. Dies kann als Gesellschaftszweck entsprechend im Gesellschaftsvertrag formuliert werden. Der gemeinsame Zweck kann aber auch die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, Einrichtung, Materialien o.ä. sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kindertagespflege nach dem SGB VIII immer personengebunden ist. Die betreuten Kinder müssen durch entsprechende Vereinbarungen (Betreuungsverträge) jeweils einem Mitgesellschafter (Tagespflegeperson) zuzuordnen sein. Der Betreuungsvertrag kann nicht mit der GbR als Vertragspartner geschlossen werden.

Wenn die Gesellschaft die SK 2-Pauschale gemäß der Kindertagespflegeverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg in Anspruch nehmen will, so ist hierfür Voraussetzung, dass alle in der GbR zusammengeschlossenen Tagespflegepersonen ausschließlich mit dieser Pauschale arbeiten. Diese Verpflichtung und die damit zusammenhängende Verpflichtung, mindestens ein öffentlich gefördertes Kind zu betreuen, sollte im Gesellschaftsvertrag auch intern zwischen den Gesellschaftern festgehalten werden, da die Vorgabe der Tagespflegebörse lediglich das Außenverhältnis der Gesellschafter zur Tagespflegebörse betrifft, nicht jedoch das Innenverhältnis der Gesellschafter untereinander.

Gleiches gilt in Bezug auf die Beantragung von Investitionszuschüssen.

#### **e. Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird in der Regel auf Dauer, also unbefristet, angelegt sein. Es sollte daher eine Kündigungsfrist vereinbart werden, die der Gesellschaft und den Gesellschaftern gerecht wird.

#### **f. Einlagen**

Der Gesellschaftsvertrag sollte auch Angaben über die von den Gesellschaftern zu erbringenden Beiträge (Einlagen) enthalten. Beiträge sind dabei gesetzlich nicht vorgeschrieben und können in einer Geld-, Sach- oder Arbeitsleistung bestehen.

#### **g. Gesellschaftsvermögen**

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus den Einlagen der Gesellschafter sowie dem erwirtschafteten Gewinn. Es stellt ein Sondervermögen dar, an dem alle Gesellschafter „zur gesamten Hand“ – also gemeinsam - beteiligt sind und über das nur alle zusammen verfügen können (Gesamthandsvermögen). An gemeinsamen Anschaffungen erwerben die Gesellschafter gemeinschaftliches Eigentum.

#### **h. Haftung der Gesellschafter**

Da die GbR selber Anspruchsgegnerin sein kann, haftet sie für Verbindlichkeiten unbeschränkt mit ihrem Vermögen.

Daneben haften grundsätzlich auch die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Ein Gläubiger kann sich zum Beispiel einen Gesellschafter aussuchen und in vollem Umfang in Anspruch nehmen. Der in Anspruch genommene Gesellschafter kann dann von den anderen Gesellschaftern anteilig internen Ausgleich verlangen. Er trägt aber das Risiko, dass dies mangels Zahlungsfähigkeit der Gesellschafter scheitert.

Die Gesellschafter haften untereinander in der Regel zu gleichen Teilen. Im Gesellschaftsvertrag kann auch eine andere Regelung erfolgen, etwa eine Haftung nach unterschiedlichen Quoten. Interne Haftungsvereinbarungen wirken aber nicht gegenüber Dritten!

Eine Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten, zum Beispiel auf das Vermögen der Gesellschaft, ist grundsätzlich möglich. Nach der Rechtsprechung ist eine solche Haftungsbeschränkung jedoch nur dann wirksam, wenn sie individuell vereinbart wurde. Aus Beweisgründen ist eine schriftliche Vereinbarung dringend anzuraten.

Unwirksam ist dagegen eine standardisierte Haftungsbeschränkung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, da diese dem Erfordernis der individuellen Vereinbarung nicht genügt.

### **i. Geschäftsführung und Vertretung**

Sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch das Vertretungsrecht stehen grundsätzlich den Gesellschaftern nur gemeinsam zu mit der Folge, dass für jede Art von Tätigkeit die Zustimmung aller Gesellschafter notwendig ist.

Von dieser grundsätzlichen gesetzlichen Regelung kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. So kann zum Beispiel vereinbart werden, dass ein oder mehrere Gesellschafter alleine, das heißt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter, handeln kann. Dann steht jedem anderen Gesellschafter jedoch ein Widerspruchsrecht zu mit der Folge, dass das Geschäft unterbleiben muss.

Denkbar ist die Beschränkung der alleinigen Geschäftsführungsbefugnis in der Weise, dass die Anschaffung bestimmter Gegenstände an eine Höchstsumme gekoppelt wird oder dass die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen an einen Gesellschafterbeschluss gebunden ist.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen die Gesellschafter mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen in Erscheinung treten; der Zusatz „GbR“ ist nicht zwingend erforderlich.

### **j. Vergütung und Entnahmerecht**

Der Gesellschaftsvertrag sollte eine Regelung über das Entnahmerecht der Gesellschafter und insbesondere über die Höhe der Entnahmen enthalten.

Sofern die Gesellschafter ihre Vergütung und ihre Entnahmen nicht zu gleichen Teilen, sondern entsprechend den von jedem Gesellschafter selbst erwirtschafteten Gewinnen auszahlen wollen, ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass Ausgaben der Gesellschaft (nicht des einzelnen Gesellschafters!) zum Beispiel für die monatliche Raummiete, Nebenkosten wie Strom und Wasser, Reinigung, Verpflegung, Anschaffungen etc. beglichen und Rücklagen für Instandhaltungen, Nebenkostennachzahlungen etc. gebildet werden müssen.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine sind die Zahlungsziele in den Betreuungsverträgen beziehungsweise die Auszahlungstermine der Tagespflegebörsen zu beachten.

### **k. Beschlussfassung**

Eine besondere Regelung über Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter findet sich im BGB nicht. Beschlüsse sind mit Zustimmung aller Gesellschafter zu fassen: Jeder Gesellschafter hat unabhängig von seiner Einlagenhöhe eine Stimme, und der Gesellschafterbeschluss bedarf grundsätzlich keiner Schriftform. Diese ist aber - wie bereits ausgeführt - aus Gründen der Beweissicherheit zu empfehlen.

### **l. Urlaub und Krankheit**

Hinsichtlich der Regelungen zu Urlaub und Krankheit sollte eine Anpassung auf die Regelungen im Betreuungsvertrag sowie der Vorgaben der aktuell gültigen Kindertagespflegeverordnung erfolgen.

### **m. Wechsel der Gesellschafter**

Der Bestand der GbR ist an die jeweiligen Gesellschafter gebunden. Das Ausscheiden eines Gesellschafters (durch Kündigung oder Tod) führt daher in der Regel zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag befindet sich eine entsprechende Fortführungsklausel beziehungsweise die verbleibenden Gesellschafter treffen eine derartige Fortführungsvereinbarung.

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters und gleichzeitiger Fortführung der Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter steht dem Ausscheidenden ein Anspruch auf Abfindung zu.

Ein Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil auf einen neuen Gesellschafter übertragen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist oder die Gesellschafter hierfür ihre Zustimmung erteilen. In diesem Fall hat der neue Gesellschafter dieselbe Rechtsstellung wie der Ausscheidende, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Die Mitgliederzusammensetzung kann auch durch den Beitritt eines neuen Gesellschafters verändert werden. Hierfür ist ein Vertrag zwischen den bisherigen Gesellschaftern und dem neuen Gesellschafter sowie die Zustimmung aller Gesellschafter zu einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

### **n. Auflösung der Gesellschaft**

Wird die Gesellschaft - egal aus welchem Grund - aufgelöst, so haftet den Gläubigern das Gesellschaftsvermögen und darüber hinaus unabhängig davon auch das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter (soweit keine Haftungsbeschränkung nach außen offenbart wurde).

### **o. Sonstiges**

Für Änderungen und Ergänzungen sollte die Schriftform vereinbart werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

Eine Salvatorische Klausel rundet den Vertrag ab.

[www.hamburg.de/basfi](http://www.hamburg.de/basfi)



**INSTITUT FÜR SOZIALE UND  
KULTURELLE ARBEIT  
NÜRNBERG**



**Behörde für Arbeit,  
Soziales, Familie und  
Integration**